

wig jetzt eingereicht war. In diesem Kampf war eine Appellation auf dem Papier als Rechtsmittel aussichtslos, was sich in der Lombardei mehrfach gezeigt hatte. Wenn König Ludwig trotzdem noch einen zweiten, längeren Text veröffentlichte, so wird dadurch die Absicht propagandistischer Wirkung ganz offenkundig, und nur unter diesem Gesichtspunkt wird uns das Wesen der Sachsenhäuser Appellation, also des erweiterten Textes, klar. Obgleich dieser Text erst nach der Exkommunikation erschien, wurde doch auf diesen neuen Prozeß kein Bezug genommen, man ließ aber die Eingangsparagraphen, die Ergebnheitsformeln gegenüber der Kirche fort, die der Papst so ironisch behandelt hatte. Die Grundhaltung der ersten Appellation jedoch blieb bestehen, daß nämlich der Papst Verteidiger der Reichsrechte mit Ketzern gleichsetze, sich dadurch aufs gröblichste gegen altes Reichsrecht vergehe, gegen das bestehende Wahlrecht ankämpfe und die Distanz des Imperiums behaupte, um das Reich zu zerstören. Das sei nicht das Verhalten eines Vikars Christi, sondern eines Menschen, der die Christenheit in Blutvergießen und Schisma stürze. Er setze sich des Verdachtes der Ketzerei auch dadurch aus, daß er gegen den hl. Franziskus und das Ideal der Armut ankämpfe. Wir sehen aus dieser kurzen Inhaltsangabe, daß die Armutsfrage, ebenso wie in dem kürzeren Text der Vorwurf des Bruchs des Beichtgeheimnisses, mit einem Worte die ganze Minoritenfrage, nur akzidentiellen Wert hatte. Die Art des Aufbaues und des ganzen Vorgehens hat sich nicht verändert. Müllers¹⁾ gegenteilige Ausführungen darüber sind unhaltbar, ebenso wie seine Behauptung, daß der Stoff des längeren Textes ungeordnet sei. Der Gedankengang ist ganz klar, gelegentliche Wiederholungen sind durch den Propagandacharakter bedingt.

Es ist das Verdienst Müllers²⁾, zum erstenmal auf Anflänge dieses Textes an die Appellation Philipps des Schönen im Streit gegen Bonifaz VIII. hingewiesen zu haben. Die Lage war in beiden Fällen ziemlich gleich, wenn auch Ludwigs Stellung im

¹⁾ Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. I, 81f.

²⁾ K. Müller, Ludwigs d. B. Appellationen gegen Johann XXII., 1323 und 1324, in: Zf. f. Kirchenrecht 19 (1884) 259ff. Zu den von Müller nachgewiesenen Parallelen hat Zeumer in: NA. 37, 233f. noch Nachträge geliefert.